



EDITORIAL

Taler, Taler, Du musst wandern, von einer Hand zur andern. Zu keiner Steuer passt dieser Ausspruch so gut wie zur Umsatzsteuer. Damit ein Umsatzsteuer-Euro im Staatssäckel verbleibt, wandert er zuvor im Schnitt etwa sechs Mal zwischen Staat und Steuerzahler hin und her. Der Unternehmer darf dabei die ungeliebte Rolle des modernen Zöllners einnehmen. So entsteht ein aufwändiges und vielfach riskantes Nullsummenspiel, denn Vater Staat bittet bei Formfehlern oder anderen bürokratischen Nachlässigkeiten gerne zur Kasse.



Unternehmen, die solche Risiken erkannt haben, gehen diese nun vielfach offensiv an. Sie setzen dabei auf individuelle, halb automatisierte Risikomanagementsysteme, die ihre Mitarbeiter bei der Einhaltung von Nachweispflichten und Formvorschriften unterstützen und die auf den Betrieb zugeschnittene, pragmatische Entscheidungshilfen im Massengeschäft der Umsatzsteuer bieten.

Eine kaum mehr erhoffte Hilfestellung kommt nun vom EU-Gesetzgeber. Mit Verabschiedung des sogenannten „Mehrwertsteuer-Pakets“ hat dieser aktuell einige sinnvolle Änderungen am Europäischen Mehrwertsteuersystem verabschiedet.

Philipp Matheis
Steuerberater

INHALT

Steuern aktuell

Mehrwertsteuer-Paket der EU

Neue Steueridentifikationsnummer kommt!

Recht

Bundestag beschließt GmbH-Reform

Das neue Pflegezeitgesetz

Vereinfachungen für die Rechtsdurchsetzung im europäischen Ausland

Steuern aktuell

Mehrwertsteuer-Paket der EU

■ Ein wesentlicher Grund, weshalb die Umsatzsteuer für viele Unternehmen so komplex ist, sind die vielen verschiedenen Regelungen zum umsatzsteuerlichen Leistungsort. Dieser bestimmt darüber, in welchem Land ein Umsatz der Besteuerung unterworfen wird. In Abhängigkeit der Art der Leistung können hier unterschiedliche Länder ein Besteuerungsrecht geltend machen. So muss etwa ein deutscher Architekt, der ein Gebäude in Griechenland entwirft, seinen Umsatz der griechischen Mehrwertsteuer unterwerfen. Ein Handwerker, der für einen griechischen Kunden in Deutschland eine Maschine repariert, die anschließend in Deutschland verbleibt, muss deutsche Mehrwertsteuer berechnen. Und ein deutscher Werbetexter, der für ein griechisches Unternehmen tätig wird, darf eine Netto-Rechnung stellen. Kein Wunder also, wenn viele Unternehmen hier den Überblick verlieren.

Die Finanzminister der Europäischen Union konnten sich nun erfreulicherweise auf Vereinfachungen bei der Bestimmung des Ortes von Dienstleistungen im B2B-Bereich – also bei Leistungen von Unternehmen an andere Unternehmer – einigen. Die Regelungen sollen zum 01.01.2010 in Kraft treten.

Zunächst soll im B2B-Bereich eine neue Grundregel gelten. Anders als im bisherigen § 3a Abs. 1 UStG soll der Ort einer Dienstleistung grundsätzlich nicht mehr am Sitzort des leistenden Unternehmers, sondern – gerade umgekehrt – am Sitzort des Leistungsempfängers liegen. Gleiches soll ab 2010 nun auch bei Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und bei Begutachtungen dieser Gegenstände gelten. Damit richtet sich der umsatzsteuerliche Ort einer Reparaturleistung immer danach, wo der unternehmerische Leistungsempfänger sitzt – ganz egal, wo die Arbeiten ausgeführt werden. Die Leis-

tungen an Ausländer können dann in der Regel ohne Steuer (Reverse-Charge-Verfahren) berechnet werden, lästige Registrierungen in anderen Ländern der EU entfallen damit.

Auch Vermittlungsleistungen und innergemeinschaftliche Beförderungsleistungen fallen, sofern sie an einen Unternehmer erbracht werden, ab 2010 unter die neue Grundregel. Der Ort der Vermittlungsleistung liegt damit beim Leistungsempfänger, auf die Verwendung der USt-ID-Nr. kommt es dann nicht mehr an. Keine Änderungen sind hingegen bei den sogenannten Katalogleistungen nötig. Diese gelten auch heute schon am Sitzort des unternehmerischen Leistungsempfängers als erbracht und fallen im EU-Ausland grundsätzlich unter das Reverse-Charge-Verfahren.

Bei den Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit Grundstücken stehen, zeigte der EU-Gesetzgeber leider keinen vergleichbaren Reformwillen. Der Ort der Leistung wird sich in diesen Fällen auch künftig nach dem Belegenheitsort des Grundstückes richten. Darunter fallen neben der Tätigkeit von Handwerkern, Architekten und Sachverständigen auch die Beherbergung in der Hotelbranche oder die Vermietung von Grundstücken. Anders als in Deutschland gilt in anderen Ländern der EU hier nicht zwingend das Reverse-Charge-Verfahren. Das hat zur Folge, dass auch in Zukunft genau zu prüfen sein wird, ob eine Dienstleistung im Zusammenhang mit einem ausländischen Grundstück als Grundstücksleistung einzustufen ist, oder ob unter Umständen eine Katalogleistung vorliegt.

INFOS

Kontakt:

Philipp Matheis (p.matheis@psp.eu)

Neue Steueridentifikationsnummer kommt!

- Das Bundeszentralamt für Steuern hat ab 01.08.2008 mit der Zustellung der neuen persönlichen Steueridentifikationsnummer begonnen, die jeder Bürger bis zum 31.12.2008 erhalten soll. Das Ziel der Einführung einer lebenslang geltenden elfstelligen Steuernummer ist, neben der Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, die eindeutige Identifizierung des Steuerpflichtigen auch über Bundesländergrenzen hinweg. Damit erübrigt sich bei Umzug oder Heirat die Ausstellung von immer wieder neuen Nummern. Die Steueridentifikationsnummer ersetzt die bisherige Steuernummer.

Die neue ID-Nummer wird allen natürlichen Personen von Geburt an erteilt. Mit der persönlichen Steueridentifikationsnummer werden also erstmals alle Einwohner mit einer unveränderlichen Zahlenfolge erfasst. Auf die Steuerpflicht und die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen hat die Identifikationsnummer jedoch keinen Einfluss. Die Identifikationsnummer erlaubt keine Rückschlüsse auf den Steuerpflichtigen, da es sich nicht um eine „sprechende Nummer“ handelt, aus der persönliche Daten abgeleitet werden können.

Beim Bundeszentralamt für Steuern werden die für die Identifikation des Steuerpflichtigen erforderlichen Daten gespeichert. Dazu gehören:

- Familienname, frühere Namen
- Vornamen
- Doktorgrad
- Tag und Ort der Geburt
- Geschlecht
- Gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift
- Zuständige Finanzbehörde
- Sterbetag

Die Löschung der o. g. Daten erfolgt erst 20 Jahre nach dem Tod des Steuerpflichtigen. Eine frühere Löschung zu einem bestimmten Stichtag nach Beendigung der Steuerpflicht ist nicht möglich. Dies wird damit begründet, dass die eindeutige Identifizierung eines Steuerpflichtigen so lange erforderlich ist, wie die Ansprüche aus dem Schuldverhältnis noch nicht erloschen sind.

Die Datenbank darf von der Finanzverwaltung nur für steuerliche Zwecke genutzt werden. Dennoch ist die Schaffung eines solchen Datenpools trotz der Beschränkung auf den Bereich der Finanzverwaltung und der möglichen Verhängung einer Geldbuße bei Missbrauchsfällen bis zu EUR 10.000 durchaus kritisch zu sehen. Dies gilt insbesondere deshalb, da die sich abzeichnende elektronische Steuerakte womöglich künftig auch anderen Behörden zugänglich gemacht werden könnten. Kritiker befürchten dann, dass hierüber diverse Behörden auf Knopfdruck eine Übersicht über die steuerliche Situation der Bürger erhalten könnten.

INFOS

Kontakt:

Heiko Wunderlich (h.wunderlich@psp.eu)
Ivonne Panek (i.panek@psp.eu)

Recht

Bundestag beschließt GmbH-Reform

■ Mehr als zwei Jahre wurden die Inhalte der größten Reform des GmbH-Rechts intensiv diskutiert und überarbeitet. Am 26.06.2008 hat der Bundestag nun das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen, welches voraussichtlich im Oktober oder November dieses Jahres in Kraft treten wird. Der große Aufwand ist angesichts von etwa einer Million bestehenden GmbHs durchaus berechtigt, zumal Deutschland als Erfinder dieser heute weltweit existierenden Gesellschaftsform eine besondere Verantwortung zukommt.

Zuletzt hat es im Vergleich zu den vorangegangenen Gesetzentwürfen noch einige wichtige Änderungen gegeben. Überraschend ist, dass das zu Beginn der Reformpläne besonders im Vordergrund stehende Thema der Herabsetzung des gesetzlichen Mindeststammkapitals von EUR 25.000 auf EUR 10.000 im letzten Moment gestrichen wurde. Andererseits wird es jedoch bei der Einführung der sogenannten „Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt)“ bzw. „UG (haftungsbeschränkt)“ bleiben. Als Konkurrenzprodukt zur auch in Deutschland populär gewordenen englischen Limited kann die UG bereits mit einem Stammkapital von einem Euro gegründet werden. Im Gegenzug ist ein Viertel des um einen Verlustvortrag geminderten Jahresüberschusses in eine gesetzliche Rücklage einzustellen, die nur zum Zwecke der Kapitalerhöhung oder zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages bzw. eines Verlustvortrages verwendet werden darf. Davon abgesehen ist die UG wie eine normale GmbH zu behandeln.

Dem vielfach geäußerten Wunsch, GmbH-Gründungen zumindest in Standardfällen ohne notarielle Beurkundung zu ermöglichen, wurde letztlich nicht gefolgt. Ferner wird es statt der ursprünglich geplanten

Mustersatzung nun ein sogenanntes „Musterprotokoll“ geben, welches in einfachen Fällen eine leichte Vereinfachung der Gründung und bei einer UG niedrigere Notarkosten mit sich bringt. Der praktische Nutzen dieses Musterprotokolls erscheint jedoch zweifelhaft, da die Besonderheiten des Einzelfalls nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Der zuletzt beschlossene Gesetzentwurf enthält noch weitere Überraschungen. So wird es beispielsweise künftig auch bei der GmbH das von der AG her bekannte „genehmigte Kapital“ geben, sodass die Geschäftsführung bis zu einer bestimmten Grenze neue Anteile ausgeben kann, ohne dass wiederholt förmliche Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafterversammlung erforderlich sind.

Ansonsten bleibt es jedoch bei den bereits seit längerem bekannten Änderungen. Beispielhaft zu nennen sind im Bereich der Kapitalerhaltung Erleichterungen zum Cash-Pool von Konzerngesellschaften oder die Abschaffung der „eigenkapitalersetzenden Darlehen“ mit einer Neuregelung der Thematik im Insolvenzrecht. Die Übertragung von Geschäftsanteilen wird durch die Mindeststückelung von einem Euro und der Möglichkeit, von vornherein mehrere Anteile halten zu können, deutlich flexibler. Da das MoMiG eine kaum überschaubare Vielzahl von Änderungen in unterschiedlichsten Bereichen des GmbH-Rechts mit sich bringt, steht hierzu auf www.psp.eu eine tabellarische Übersicht zum Abruf bereit, die auch die Unterschiede zur bisherigen Rechtslage deutlich macht.

Bemerkenswert ist, dass mit der GmbH-Reform die Anforderungen an die Geschäftsführer zunehmen und sich der seit längerem erkennbare Trend der Verschärfung der Haftungsrisiken weiter fortsetzt. Gera-

de dies möchten wir im Rahmen unseres Seminars zur GmbH-Reform am 16.10.2008 besonders in den Vordergrund stellen und gleichzeitig auf wichtige Aspekte des ebenfalls bevorstehenden Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufmerksam machen. Eine Einladung hierzu liegt diesem newsletter bei. Sollten Sie bereits jetzt Fragen zu den beiden

Modernisierungsgesetzen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

INFOS

Kontakt:

Christian Wellenhofer (c.wellenhofer@psp.eu)

Das neue Pflegezeitgesetz

- Ohne dass es bisher merklich in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurde, gilt seit 01.07.2008 das neue Pflegezeitgesetz. Dadurch wird Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit Beruf und familiäre Pflege besser vereinbaren zu können.

Für die Beschäftigten ergeben sich aus dem Pflegezeitgesetz zwei Ansprüche gegen ihre Arbeitgeber:

- **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**
Bei akuten Pflegesituationen eines nahen Angehörigen erhalten Beschäftigte das Recht, bis zu zehn Tage der Arbeit fernzubleiben, um eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Freistellung bedarf nicht der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers, die Beschäftigten müssen allein die Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen durch eine Bescheinigung nachweisen. Der Arbeitgeber muss die Vergütung grundsätzlich in dieser Zeit nicht fortzahlen, es sei denn, eine solche Verpflichtung ergibt sich aus anderen gesetzlichen Vorschriften oder aufgrund einer Vereinbarung.
- **Pflegezeit**
Arbeitgeber mit 15 oder mehr Beschäftigten müssen Beschäftigte bis zu sechs Monate ohne Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freistellen. Der Beschäftigte kann dabei zwischen der vollständigen

gen und teilweisen Freistellung wählen. Für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen kann ein Beschäftigter dies jedoch nur einmal in Anspruch nehmen. Wer Pflegezeit in Anspruch nehmen will, muss dies dem Arbeitgeber spätestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich ankündigen. Eine vorangegangene Mindestbeschäftigungsdauer ist nicht erforderlich. Die Beschäftigten bleiben auch während der Pflegezeit sozialversicherungsrechtlich abgesichert.

Beschäftigte im Sinne des Pflegezeitgesetzes sind nicht nur Arbeitnehmer(-innen), sondern auch Auszubildende und arbeitnehmerähnliche Personen. Zu den nahen Angehörigen zählen u. a. neben Eltern, Großeltern und Schwiegereltern auch Ehegatten, Lebensgefährten und Geschwister sowie Kinder, Adoptiv- und Enkelkinder.

Ab der Ankündigung und bis zum Ende einer Pflegezeit gilt für den jeweiligen Beschäftigten ein Sonderkündigungsschutz. In dieser Zeit kann der Arbeitgeber grundsätzlich nicht kündigen. Nur in Ausnahmefällen kann eine Kündigung von der Behörde für zulässig erklärt werden. Für die Zeit der Abwesenheit des Beschäftigten kann der Arbeitgeber befristet eine Vertretung einstellen.

Wie häufig Beschäftigte diese Ansprüche nutzen werden, bleibt abzuwarten. Arbeitgeber sollten

sich jedoch darauf einstellen, kurzfristig und flexibel reagieren zu können. Überdies bringt diese erneute Erweiterung des Sonderkündigungsschutzes die Gefahr mit sich, dass die Ankündigung einer Pflegezeit zunehmend von Beschäftigten auch zum Schutz vor einer Kündigung genutzt wird.

Wenn Sie zu der Gesetzesänderung und den sich

daraus für Sie ergebenden Auswirkungen weitergehende Erläuterungen oder einen Beratungstermin wünschen, können Sie sich gerne an uns wenden.

INFO

Kontakt:

Dr. Nils Hallermann (n.hallermann@psp.eu)

Vereinfachungen für die Rechtsdurchsetzung im europäischen Ausland

- Unternehmen und Privatpersonen stehen bei grenzüberschreitenden Geschäften immer wieder vor der Frage, wie sie ihre Ansprüche und Forderungen gerichtlich durchsetzen können. Oftmals wird von der Durchsetzung aus Unkenntnis der fremden Rechtsordnung, der Sprache oder anderer Hürden kein Gebrauch gemacht. Daher hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, den rechtlichen Rahmen für die Beitreibung von Forderungen innerhalb der EU zu verbessern. Hierzu beschloss sie Vereinfachungen für den Bereich des Mahnverfahrens und für geringfügige Forderungen (Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, Verordnung zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen). Damit wird es künftig europaweit einheitliche Verfahren geben, die als Alternativen zu den nationalen Verfahren zur Verfügung stehen.

Der Bundestag hat nun die Durchführungs- und Anpassungsvorschriften für diese EU-Verordnungen mit dem „Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung“ verabschiedet. Die Vorschriften werden zeitgleich mit den EU-Verordnungen zum 12.12.2008 (Mahnverfahren) und 01.01.2009 (geringfügige Forderungen) in Kraft treten.

Das Europäische Mahnverfahren bietet einem Gläubiger die Möglichkeit, schnell und kostengünstig einen gerichtlichen Vollstreckungstitel gegen den säumigen Schuldner zu bekommen. Die Verordnung ist insbesondere anwendbar auf Geldforderungen aus Verträgen. Es muss außerdem ein grenzüberschreitender Fall vorliegen, die Parteien müssen also in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sein. Der europäische Mahnbescheid kann mithilfe eines Formulars beantragt werden. Zuständig sind die Gerichte im Staat des Antragsgegners. Für Antragsgegner in Deutschland ist einheitlich das Amtsgericht Berlin-Wedding zuständig. Ist der Antrag nicht offensichtlich unbegründet, erlässt das Gericht den Zahlungsbefehl. Diesen Titel stellt das Gericht dem Antragsgegner zu. Er hat dann die Möglichkeit, den Zahlungsbefehl zu akzeptieren oder Einspruch einzulegen.

Legt der Schuldner nicht innerhalb von 30 Tagen Einspruch ein, erklärt das Gericht den Zahlungsbefehl automatisch für vollstreckbar. Der Gläubiger kann den Zahlungstitel dann in jedem EU-Mitgliedstaat zwangsweise durchsetzen. Im Fall eines Einspruchs beginnt ein gewöhnlicher Zivilprozess. Der Antragsgegner hat also grundsätzlich nur eine Chance, Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl zu erheben.

Dieses neu geschaffene Europäische Mahnverfahren kann sinnvoll sein zur raschen Hemmung der Verjährung gegenüber einem im EU-Ausland ansässigen Schuldner oder falls der Schuldner eine Forderung voraussichtlich nicht bestreiten wird.

Die zweite Verordnung schafft ein eigenes und europaweit einheitliches Zivilverfahren für Forderungen bis EUR 2.000. Auch sie gilt nur für grenzüberschreitende Fälle. Ausgeschlossen sind bestimmte Forderungen wie etwa aus Arbeitsverträgen.

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen ist einfach und günstig. Ein Gläubiger kann es mit einem Formular in Gang setzen. Die Gerichtszuständigkeit ergibt sich aus der Europäischen Gerichts-

standsverordnung. Das Verfahren wird grundsätzlich schriftlich geführt. Eine mündliche Verhandlung findet nur ausnahmsweise statt, sodass z. B. Reisekosten der Parteien vermieden werden. Außerdem kann das Gericht die Beweismittel freier wählen als sonst und Zeugen in bestimmten Fällen auch schriftlich vernehmen. Damit bietet das neue europäische Verfahren gegenüber den herkömmlichen nationalen Verfahren begrüßenswerte Erleichterungen für die Beitreibung geringfügiger Forderungen im EU-Ausland.

INFOS

Kontakt:

Dr. Andreas Kleinknecht (a.kleinknecht@psp.eu)

PSP-Seminarreihe für mittelständische Unternehmen/Familienunternehmen

Strategische Entscheidungen von Unternehmensleitung und Gesellschafterkreis haben aufgrund ihrer Langfristigkeit stets ein besonderes Gewicht. Daneben führt die derzeit zu beobachtende Regelungswut des Gesetzgebers dazu, dass mittelständische Unternehmen immer mehr Vorschriften und Verhaltensregeln ausgesetzt sind. Als Ratgeber für Unternehmen und Unternehmer vermitteln wir im Wege einer Seminarreihe laufend in möglichst knapper und effizienter Form Informationen und Entscheidungsgrundlagen an Unternehmen. Da Zeit für Sie ein knappes Gut ist und im Tagesgeschäft kaum Muße bleibt, sich mit der Themenvielfalt ausreichend auseinanderzusetzen, wollen wir Ihnen die Möglichkeit



geben, Schwerpunkte für unsere Seminarinhalte zu setzen. In der beigefügten **Fax-Antwort** finden Sie aktuelle Themen, die wir Ihnen gerne näher bringen würden. Mit Ihrer Auswahl bestimmen Sie damit die

kommenden Seminarinhalte. Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und freuen uns schon jetzt, wenn wir Sie auf einem unserer kommenden Seminare begrüßen dürfen.

Weitere Veranstaltungen finden Sie auf www.psp.eu unter Veranstaltungen/Seminare.

PSP intern

PSP-Partner **Ulrich Derlien** wird PSP zum 30. September 2008 verlassen. Ulrich Derlien wechselt auf persönlichen Wunsch als Partner in eine mittelständische Sozietät an seinen Wohnort in Augsburg.

Institut für die Wissenschaften vom Menschen

PSP-Partner Christopher Schönberger, der seit Gründung des renommierten Instituts für die Wissenschaften vom Menschen (IWM) Mitglied der Rechnungskontrollkommission ist, wurde jetzt in das Kuratorium gewählt.



Das IWM ist ein privates Forschungsinstitut auf dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften. Gegründet wurde es 1982 von einer Gruppe junger Wissenschaftler/innen, deren Idee es war, Forscher und Intellektuelle aus dem Osten Europas – ihre

Ideen, ihre Erfahrungen – in den Kontext der westlichen Diskussion zu bringen und diese Diskussion dadurch zu verändern. Der Fokus der Arbeit hat sich im Laufe der Jahre erweitert und erstreckt sich über die neuen Mitgliedsländer hinaus auf die östlichen Nachbarn der EU. Gleichzeitig hat sich das IWM in Richtung Nordamerika orientiert, um – unterstützt durch sein Schwesterinstitut, das Institute for Human Sciences at Boston University – die europäisch-amerikanische Debatte zu stärken.

Weitere Informationen finden Sie unter www.iwm.at

Seminarhinweis Verrechnungspreise

Verrechnungspreise für gruppeninterne Lieferungen und Leistungen stellen für international tätige Unternehmen ein wirksames Instrument zur Optimierung der Konzernsteuerquote dar. Diese Chance wird allerdings schnell zum steuerlichen Risiko, wenn das vereinbarte Entgelt einem Drittvergleich nicht hinreichend standhält. Betriebsprüfer beurteilen die Angemessenheit konzerninterner Verrechnungspreise zumeist äußerst kritisch und der Steuerpflichtige hat nicht selten das Nachsehen.



Im Rahmen des in Kooperation mit der BNP-Wirtschaftstreuhand stattfindenden PSP Seminars „Verrechnungspreise bei konzerninternen Leistungsbeziehungen zwischen Deutschland und Österreich“ haben Sie am 22. und 28. Oktober 2008 die Möglichkeit, dieses Thema direkt mit Vertretern der Finanzverwaltung zu diskutieren. Für weitere Informationen zur Veranstaltung, welche unter der Schirmherrschaft des Österreichischen Generalkonsulats München und der Wirtschaftskammer Gmunden stattfindet, steht Ihnen Carina Bastian (c.bastian@psp.eu) gerne zur Verfügung.



PSP Family Office Forum – Herbst 2008 zu den Themen: Emittentenrisiken und Wald als Assetklasse?

Am 9. April 2008 hatte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Weserbank, eine seit 1912 existierende Privatbank in Bremerhaven, geschlossen. Auch international sehen sich, ausgelöst durch eine Krise an den Finanzmärkten, selbst größere Banken in Schwierigkeiten. Mit der Frage, wie Emittentenrisiken beurteilt und sichtbar gemacht werden und welche Maßnahmen zur Vermeidung dieser getroffen werden können, beschäftigt sich

das PSP Family Office Forum – Herbst 2008. Nachdem im letzten Jahr über das Thema Private Equity und REIT's aufgeklärt wurde, soll in diesem Jahr daneben das Thema „Investitionen in Wald und Agrar“ eingehend untersucht werden. Geplant ist das Seminar für Ende September, eine gesonderte Einladung mit genauen Informationen wird demnächst versandt. Interessierte können sich gern auch bereits jetzt bei Carina Bastian (c.bastian@psp.eu) anmelden.

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, www.schoppe.de